

Richtlinie für die digitale Gremienarbeit bei der Stadt Peine

Die Richtlinie für die digitale Ratsarbeit wird gemäß § 28 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Peine erlassen. Mit dieser Richtlinie, welche auch gleichzeitig eine Datenschutzbelehrung darstellt, werden einheitliche Regelungen und Voraussetzungen für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit festgelegt.

1. Teilnahme der Gremienmitglieder der Stadt Peine an der digitalen Gremienarbeit

1.1

An der digitalen Gremienarbeit nimmt jedes Gremienmitglied durch verbindliche Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister teil.

Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Rates der Stadt Peine.

1.2

Den Gremienmitgliedern werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsratssitzungen (u. a. Vorlagen, Einladungen mit der Tagesordnung, Protokolle) über das Ratsinformationssystem PV-Rat in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Zudem kann mobil die PV-Rat-App „iMeeting“ genutzt werden. Ein Versand von Unterlagen in Papierform erfolgt bei Teilnahme der digitalen Gremienarbeit nicht mehr.

1.3

Jedes Gremienmitglied erhält einen einmaligen Zuschuss zur Beschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf pro Wahlperiode für die digitale Gremienarbeit sofern es daran teilnimmt. Folgende Zuschüsse werden gezahlt:

- 700,-- Euro für Ratsmitglieder
- 250,-- Euro für Ortsratsmitglieder und Ortsvorsteher/innen, die keine Ratsmitglieder sind
- 5,-- Euro pro teilgenommener Sitzung für Nichtratsmitglieder/Bürgervertreter/innen.

Der Zuschuss wird einmalig pro Wahlperiode des Rates gewährt. Über diese Beträge hinaus werden keine weiteren Mittel für die digitale Gremienarbeit zur Verfügung gestellt. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen usw. werden nicht übernommen.

Beim Zusammentreffen mehrerer Funktionen im Rat, Ortsrat bzw. Ortsvorsteher/in wird der Zuschuss einmalig anhand der höchsten Funktion des jeweiligen Gremienmitglieds gezahlt.

1.4

Der Zuschuss wird zu Beginn der Wahlperiode des Rates in voller Höhe und anschließend jeweils anteilig für jeden begonnen verbleibenden Monat (je 1/60) der Wahlperiode gewährt.

1.5

Sollte ein Gremienmitglied vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, ist der gewährte Zuschuss anteilig pro Monat nach schriftlicher Aufforderung durch die Verwaltung zurückzuzahlen.

1.6

Gremienmitglieder, welche nicht an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen, erhalten die Sitzungsunterlagen weiterhin in Papierform.

1.7

Bürgervertreterinnen und Bürgervertreter sowie sonstige Mitglieder in den Gremien erhalten für den selbständigen Ausdruck der Sitzungsunterlagen eine Druckkostenpauschale in Höhe von 5,00 Euro pro teilgenommener Sitzung oder sie erhalten auf Wunsch die Sitzungsunterlagen weiterhin in Papierform.

1.8

Um einen reibungslosen Sitzungsablauf zu gewährleisten, verpflichtet sich das an der digitalen Gremienarbeit teilnehmende Gremienmitglied, die Sitzungsunterlagen vor dem Sitzungstermin herunterzuladen.

2. Hardware für die digitale Gremienarbeit

2.1

Voraussetzung für die Nutzung eines mobilen Gerätes zur digitalen Gremienarbeit ist

- das Betriebssystem IOS 9.0 oder höher bzw.
- Android 5.1 oder höher,
- Windows 8 bzw. Windows 8.1 Pro oder höher,
- Speicherkapazität sollte bei Tablets ab 32 GB sein,
- außerdem ist eine Displaygröße von mindestens 7 Zoll, empfohlen jedoch 9,7 Zoll, erforderlich
- sowie der Zugang per WLAN/UMTS .

Aufgrund der Vielzahl der möglichen Prozessoren kann von der Stadtverwaltung keine Empfehlung bezüglich eines Herstellers oder einer Taktfrequenz ausgesprochen werden. Hinsichtlich des Arbeitsspeichers sollten mindestens 2 GB vorhanden sein. Für ein Arbeiten außerhalb der Reichweite von WLANs ist ein Gerät mit SIM-Karte (3G SIM, besser noch 4G (LTE) sinnvoll. Als WLAN-Modul wird die aktuelle schnelle Variante WLAN 802 .11 ac empfohlen.

Die Beschaffung der Hardware erfolgt durch die teilnehmenden Gremienmitglieder nach eigenem Ermessen.

2.2

Der Zugang zum WLAN in den Sitzungsräumen im Rathaus der Stadt Peine wird durch das WLAN „WLAN-Rathaus“ ermöglicht.

Die Sitzungsräume außerhalb des Rathauses werden nicht mit WLAN-Verbindungen ausgestattet. Ein vorheriges Herunterladen der Sitzungsunterlagen ist gem. Nr. 1.8 für diesen Fall erforderlich.

2.3

Technischer Service hinsichtlich der Hardware wird von der Verwaltung nicht geleistet. Dies betrifft nicht Anwendungsprobleme in den Sitzungsräumen der Stadt Peine. In diesen Fällen gibt die Verwaltung entsprechende Hilfestellung.

2.4

Es besteht kein Versicherungsschutz seitens der Stadt Peine.

3. Datenschutz und IT-Sicherheit

3.1

Der Datenschutz ist analog zur Papierform zu gewährleisten. Die Gremienmitglieder haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheit Verschwiegenheit zu bewahren und dies schriftlich zu bestätigen (§ 40 Nds. Kommunalverfassungsgesetz). Dieses gilt selbstverständlich auch für alle im Ratsinformationssystem und in der App enthaltenen Informationen oder solche, die digital an ein Postfach übermittelt wurden.

Da die dort hinterlegten Dokumente eine Vielzahl von verschiedenen vertraulichen und personenbezogenen Daten enthalten, sind insbesondere auch die allgemeinen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

3.2.

Den Gremienmitgliedern werden für die Zwecke der Ausübung ihres Mandats personenbezogene Daten von der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Haben die Gremienmitglieder diese danach vollständig in ihrer Verfügungsgewalt, so können sie von diesem Zeitpunkt an die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung bestimmen und sind demnach Verantwortliche im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Dieses gilt für Daten in Papierform ebenso wie für Daten, die auf dem privaten Computer heruntergeladen und dort gespeichert werden.

Dementsprechend sind, durch die Gremienmitglieder selbst, die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Dazu gehört die Gewährung von Rechten der Betroffenen (Art. 12 ff. DSGVO) und die Umsetzung von technisch-organisatorischen Maßnahmen.

Nach § 36 (Datengeheimnis) und § 34 (Technische und organisatorische Maßnahmen) des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) muss zur Wahrung des Datengeheimnisses beim Einsatz von Informationstechnik sichergestellt werden, dass dem jeweiligen Schutzzweck angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, um das Eintreten von Sicherheitsvorfällen weitestgehend zu minimieren.

3.3

Die Gremienmitglieder sind bei der Nutzung von mobilen Endgeräten in besonderem Maße zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit den von der Stadt Peine zur Verfügung gestellten Daten an den Geräten verpflichtet.

3.4

Datenschutz ist die Gewährleistung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen bei der Verarbeitung personen-/firmenbezogener Daten. Jede/r Einzelne ist davor zu schützen, dass sie/er durch die Verarbeitung ihrer/seiner personen-/firmenbezogenen Daten in unzulässiger Weise in ihrem/seinem Recht beeinträchtigt wird, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer/seiner Daten zu bestimmen. Soweit personenbezogene Informationen verarbeitet werden und die Einwilligung der oder des Betroffenen nicht vorliegt, richten sich die Zulässigkeit und der Umfang der Datenverarbeitung im Einzelfall nach den einschlägigen bereichsspezifischen gesetzlichen Bestimmungen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung.

3.5

Datensicherheit ist die Gesamtheit der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die eine störungsfreie und gegen Missbrauch gesicherte Datenverarbeitung zum Ziel haben. Die Sicherheit von Daten und Programmen ist insbesondere dadurch zu gewährleisten, dass

- der Zugriff zu Daten und Programmen nur berechtigten Personen möglich ist,
- keine unberechtigte Veränderung von gespeicherten Daten und Programmen erfolgt,
- die Daten und Programme vor Verlust geschützt werden und reproduzierbar sind

3.6

Jeder Benutzer erhält für den Zugang zum Ratsinformationssystem und der App eine persönliche Benutzerkennung bestehend aus Benutzername und Passwort. Diese müssen geheim gehalten werden und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Auch ein Speichern der Zugangsdaten auf dem PC oder im Browser (Programm zur Betrachtung von Internetseiten) ist nicht zulässig. Ein Passwort ist unverzüglich zu wechseln, wenn es Dritten bekannt geworden ist.

Ein Ausprobieren, Ausforschen und die Benutzung fremder Benutzerkennungen und Passwörter ist nicht zulässig. Sollte ein Missbrauch von Benutzerkennungen festgestellt werden, werden diese Benutzerkonten gesperrt.

3.7

Der Zugang zum verwendeten Privatgerät ist mit einem Kennwort zu schützen. Der Zugriff anderer Benutzer auf den geschützten Bereich des Ratsinformationssystems sowie der App muss ausgeschlossen sein.

Die Nutzung der App als sog. Container-Lösung, in welcher die Daten ausschließlich über die hierfür vergebene Nutzerkennung abgerufen werden können, wird empfohlen.

Soweit Dokumente auf den privaten Geräten gespeichert werden, sind sie gegen unbefugten Zugriff Dritter zu schützen (z. B. Zugang zum Gerät mit individuellen und geheimen Passwort, verschiedene Nutzerkennungen).

3.8

Auf den privaten Geräten, über die der Zugriff auf das Ratsinformationssystem bzw. auf die App erfolgen soll, ist ein Virenschanner zu installieren. Weiterhin wird – soweit möglich – die Verwendung einer Firewall, einer Security Suite (Programm, das mehrere Schutzprogramme vereinigt und mindestens ein Antivirenprogramm oder eine Firewall enthält, ggf. ergänzt durch Funktionen wie Anti-Spam, Anti-Phishing, Anti-Spyware oder eine Kindersicherung) oder vergleichbare Programme angeraten. Die Betriebssysteme der Geräte sind auf einem aktuellen Stand, z.B. Updates oder Softwareaktualisierungen zu halten.

3.9

Der Verlust eines mobilen Endgerätes ist unverzüglich dem Büro des Rates der Stadt Peine zu melden.

4. Haftungsbeschränkungen

Die vertragliche und außervertragliche Haftung der Stadt Peine und des Gremienmitglieds für Schäden im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung des Ratsinformationssystems sowie der App (insbesondere Datenverlust und –wiederherstellung) ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Gleiches gilt für die Haftung von Erfüllungsgehilfen.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die vorvertragliche Haftung und die Haftung für Garantieerklärungen bleibt hiervon unberührt.

5. Übergangsregelungen

5.1

Zu Beginn der Einführung der digitalen Gremienarbeit ab dem 01.01.2020 werden für eine Übergangszeit bis Ende Februar 2020 zusätzlich Unterlagen in Papierform versandt. Ab dem 01. März 2020 erfolgt für die Teilnehmenden an der digitalen Gremienarbeit kein Papierversand von Unterlagen mehr.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Peine am 29. November 2019 in Kraft.

Peine, den 28.11.2019

Klaus Saemann
Bürgermeister